

# «Augen auf!» bei den AGB

Text **Rechtsdienst SMGV**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind praktisch, um häufig ähnliche Verträge abzuschliessen. Sie haben aber auch ihre Tücken.**

Werden Vertragsbestimmungen von einer Vertragspartei vorformuliert, um damit eine unbestimmte Anzahl zukünftiger Verträge gleicher Art mit einer unbestimmten Anzahl von Vertragspartnern zu regeln, spricht man von sogenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

Solche vorformulierten Vertragsbedingungen können von Bauherren, (General-)Unternehmen oder Dritten, namentlich von Fachverbänden, wie dem SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverband), verfasst werden.

## **Wann sind AGB gültig vereinbart?**

AGB erlangen nur dann Verbindlichkeit, wenn sie von den Parteien in den konkreten Einzelvertrag übernommen werden. Diejenige Partei, die sich auf die Übernahme der AGB beruft, trägt hierfür die Beweislast. Eine Übernahme kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen.

Eine ausdrückliche Übernahme erfolgt zum Beispiel durch Unterzeichnung der AGB oder einer Vertragsurkunde, die ausdrücklich auf die AGB verweist. In diesem Fall müssen die AGB auf der Rückseite der Vertragsurkunde abgedruckt sein, auf einem separaten Schriftstück übergeben werden oder auf zumutbare Weise eingesehen werden können. Vorausgesetzt wird, dass der Kunde in zumutbarer Weise die Möglichkeit hatte, von den AGB auch tatsächlich Kenntnis zu nehmen. Das setzt ferner voraus, dass die AGB verständlich und lesbar sein müssen, was bedeutet, dass sie nicht versteckt abgedruckt oder nur mit Mühe zu entziffern sind.

Nicht erforderlich ist aber, dass der Vertragspartner die AGB auch tatsächlich zur Kenntnis

nimmt. Eine Übernahme ist auch dann gültig, wenn der Vertragspartner die AGB akzeptiert, ohne sie gelesen oder verstanden zu haben. In diesem Fall spricht man von der sogenannten Globalübernahme.

Möglich ist auch eine stillschweigende (konkludente) Übernahme. Gerade bei Verträgen zwischen Geschäftsleuten ist dies häufig der Fall.

## **Auslegungskontrolle – wenn Streitig ist, ob AGB gültig vereinbart wurden**

Ist Streitig, ob AGB in den Vertrag übernommen wurden, muss dies durch Auslegung ermittelt werden. Dies erfolgt in erster Linie durch Ermittlung des übereinstimmenden wirklichen Willens, den die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben. Lässt sich dieser nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, ist durch Auslegung jener Vertragswille zu ermitteln, den die Parteien mutmasslich gehabt haben. Massgebend ist also, was vernünftige und korrekt handelnde Parteien unter den gegebenen Umständen gewollt haben würden.

Bei einem unklaren Auslegungsergebnis gilt die sogenannte Unklarheitsregel, wonach mehrdeutige Wendungen in vorformulierten Vertragsbedingungen im Zweifel zulasten jener Partei auszulegen sind, die sie verfasst hat. Dabei ist massgebend, wie die Bedingungen von der anderen Partei nach ihrem Wortlaut und Zusammen-



© Thorben Wengert / Pixelio

hang sowie den gesamten Umständen in guten Treuen verstanden werden durften und mussten.

Wichtig: Da die Norm SIA 118 weder vom Bauherrn noch vom Unternehmer verfasst worden ist, sondern von einer paritätisch aus Vertretern von Bauherren, Unternehmern, Planern und deren Verbänden zusammengesetzten Kommission, gelangt die Unklarheitsregel bei der Auslegung dieser Norm nicht zur Anwendung.

### Ungewöhnlichkeitsregel

Nach der Ungewöhnlichkeitsregel ist die Globalübernahme von AGB für jene Klauseln unwirksam, mit denen der Vertragspartner nicht gerechnet hat und aus seiner Sicht zur Zeit des Vertragsabschlusses auch nicht rechnen musste, weil sie unerwartet oder untypisch sind. Diese Regelungen dienen nicht bloss dem Schutz der «schwächeren» oder weniger geschäftserfahrenen Partei. AGB können im Einzelfall vielmehr auch für den Branchenkenner aufgrund ihres Inhalts, ihrer Platzierung oder der geführten Vertragsverhandlungen überraschend sein.

### Übernahme von AGB im elektronischen Verkehr

In diesem Zusammenhang stellt sich beim elektronischen Verkehr (etwa per E-Mail) die Frage, ob auch der blosser Verweis auf AGB als Möglichkeit zur zumutbaren Kenntnisnahme genügt. Der blosser Verweis auf die Möglichkeit, die AGB per E-Mail zu bestellen, dürfte den obigen Anforderungen an die Kenntnisnahme nicht genügen. Unproblematisch ist der Fall lediglich dann, wenn die AGB direkt in einer E-Mail oder einem Attachment enthalten sind oder mittels eines Hyperlinks direkt aufgerufen werden können. Wird bloss die Website angegeben, auf der die AGB online einsehbar sind, ist dies gerade noch als genügend zu erachten. Im Rahmen der Verschaffungsobliegenheit muss dem Vertragspartner überdies ermöglicht werden, die relevanten Online-AGB herunterzuladen, abzuspeichern und auszudrucken.

### Rangordnungs- und Widerspruchsregeln

In der Praxis kommt es häufig vor, dass in Ausschreibungen und Verträgen alles Mögliche zum Vertragsbestandteil erklärt wird, in der Meinung, je mehr geregelt sei, umso besser. Dabei bewirkt dies meist das Gegenteil, dass nämlich der Vertrag unstrukturiert, unklar und unübersichtlich wird. Als Folge davon wird versucht, mittels Rangordnungs- und Widerspruchsregeln dagegen Abhilfe zu schaffen. Im Grundsatz gilt

bei widersprüchlichen Vertragsbestimmungen, dass sie mindestens im Umfang ihres Widerspruchs unverbindlich sind. Für einen gut strukturierten Bauwerkvertrag sollten sich die Parteien deshalb bezüglich folgenden Punkten im Klaren sein: über die Vertragsparteien, die Leistung, die Vergütung und die Termine.

### «Mini»-AGB des SMGV

Der SMGV hat für kleinere Werkverträge sogenannte «Mini»-AGB erstellt. Damit sollen die Unternehmen rechtlich bestmöglich abgesichert werden.


Der Vorteil bei der Verwendung der vorliegenden «Mini»-AGB sieht der SMGV vor allem darin, dass die AGB die vertragliche Grundlage für einen Werkvertrag bilden. Die AGB sind zudem kurz und knapp gehalten und in einer verständlichen Sprache formuliert. Darin werden die vertraglichen Eckpunkte geregelt (zum Beispiel Abnahme und Prüfung allfälliger Mängel, die schriftlich dokumentiert werden müssen). Darüber hinaus wird der Bauherr auf seine Instandhaltungspflicht aufmerksam gemacht. Damit kann die Verantwortung des Unternehmers reduziert werden. Abschliessend wird darin die Verjährung auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren (bei Privatkunden) reduziert.

Auch die «Mini»-AGB müssen zur Erlangung der Gültigkeit von den Parteien übernommen werden.

### Fazit: Drum prüfe, wer AGB unbesehen übernehmen möchte ...

Im Wirtschaftsgeschehen schliessen Unternehmen zahlreiche Verträge mit weitgehend ähnlichem Inhalt ab. Damit nicht jeder einzelne Vertrag bis ins kleinste Detail «neu» ausgehandelt werden muss, verwenden die Parteien regelmässig standardisierte und vorformulierte AGB, welche die vertragliche Beziehung regeln. Diese haben einerseits den Vorteil, dass Geschäfte einfacher und schneller abgewickelt werden können. Andererseits stärken sie die Rechtsposition des Verfassers, weshalb es gerade für Unternehmer/innen von grosser Wichtigkeit ist, die AGB vor der Annahme jeweils genau zu studieren. /



ONLINE   
Die «Mini»-AGB inkl.  
Anleitung finden sich  
auf [smgv.ch](http://smgv.ch)